

**Zweite Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs 7 (Biologie) der Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 12. 11. 1990 — 1062-243 83-7 —

Bezug: Bek. v. 4. 4. 1986 (Nds. MBl. S. 406), geändert durch Bek. v. 18. 4. 1989 (Nds. MBl. S. 571)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Zweite Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 7 (Biologie) beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 39/1990 S. 1343

Anlage

Abschnitt I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 7 (Biologie) der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungskommission besteht aus einem Professor, der Mitglied des Promotionsausschusses ist, dem oder den Korreferenten der Dissertation und dem oder den Korreferenten. Auf Vorschlag des Doktoranden können bis zu zwei weitere Wissenschaftler gemäß § 8 Abs. 3 mit Sachkompetenz auf dem Gebiet, aus dem die Dissertation gewählt wurde, der Prüfungskommission angehören. Von diesen muß einer Professor oder Privatdozent des Fachbereichs Biologie sein.“

2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „durch ein Diplom, eine andere Prüfung in einem wissenschaftlichen Studiengang“ durch die Worte „in der Regel mit einem Prädikatsexamen in einem wissenschaftlichen Studiengang“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe g werden nach dem Wort „(Arbeitsstelle)“ die Worte „mit einer mit dem Betreuer abgestimmten Darstellung des Vorhabens“ eingefügt.

b) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) Bestätigung des Betreuers, daß und für welchen Zeitraum für die Anfertigung der Dissertation Geräte und Arbeitsplatz mindestens vorhanden sind.“

4. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn das Thema der Dissertation es erfordert, kann der Promotionsausschuß in Absprache mit dem Doktoranden und dem Erstbetreuer einen weiteren Wissenschaftler zur Betreuung hinzuziehen. Dieser soll Professor oder Privatdozent des Fachbereichs Biologie, wenn das Thema es erfordert, auch eines anderen Fachbereichs oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein. Der Promotionsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen auch Wissenschaftler hochschulfreier Forschungseinrichtungen, wenn sie die Einstellungs voraussetzung für Professoren nach § 56 Abs. 1 und 2 NHG erfüllen, als weitere Betreuer hinzuziehen.“

5. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Promotionsausschuß beauftragt den Betreuer als Erstreferenten und im Benehmen mit dem Doktoranden mindestens einen Korreferenten mit der Begutachtung der Dissertation. Ist der Betreuer aus zwingenden Gründen verhindert, so beauftragt der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem Doktoranden einen anderen Professor oder Privatdozenten als Erstreferenten. Der Erstreferent und die Korreferenten müssen Professor oder Privatdozent des Fachbereichs Biologie der Universität Oldenburg sein. In Ausnahmefällen können die Korreferenten auch Professoren oder Privatdozenten anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen sein. Der Promotionsausschuß kann auch die zusätzlichen Betreuer nach § 8 Abs. 3 als Korreferenten einsetzen. Sofern die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist ein weiterer Korreferent aus diesem Fachgebiet mit der Begutachtung zu beauftragen.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird in den Buchstaben a und d die Zahl „150“ jeweils durch die Zahl „40“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an das Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg abgeliefert worden sein. Binnen gleicher Frist ist die Urschrift dem Fachbereich zur Verfügung zu stellen. Unter besonderen Umständen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden eine längere Frist festsetzen.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

**Fünfte Änderung der Magisterprüfungsordnung an der
Universität Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 7. 1. 1991 — 1062-243 33 —

Bezug: Bek. v. 14. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. v. 18. 9. 1990 (Nds. MBl. S. 1179)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Fünfte Änderung der Magisterprüfungsordnung beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 22. 3. 1990 (Nds. GVBl. S. 101), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 4/1991 S. 125

Anlage

**Fünfte Änderung der Magisterprüfungsordnung
der Universität Oldenburg**

Abschnitt I

Die Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg, Bek. vom 4. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. vom 18. 9. 1990 (Nds. MBl. S. 1179), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Satz 2 wird folgendes Fach angefügt:
„Chemie (nur Nebenfach)“.

2. Es wird folgende Anlage 17 angefügt:

„Anlage 17

Fachspezifischer Teil Chemie (Nebenfach)

I. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten). Es müssen grundlegende Kenntnisse nach Wahl des Studenten/der Studentin in zwei der drei folgenden Bereiche nachgewiesen werden: Physikalische Chemie, Anorganische Chemie oder Organische Chemie.

II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Praktikum Anorganische/Organische Chemie.

III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten). Es müssen vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche nach Wahl des Studenten/der Studentin nachgewiesen werden:

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie

sowie grundlegende Kenntnisse in einem der Wahlpflichtbereiche nach Wahl des Studenten/der Studentin:

- Didaktik der Chemie (Erwachsenenbildung, Medien),
- Ökochemie/Analytik,
- Chemische Produktionstechnik und Sicherheitstechnik.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem der folgenden Praktika nach Wahl des Studenten/der Studentin:

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie,
- Ökochemie/Gewässeranalytik.

2. Nachweis der Teilnahme an Exkursionen im Umfang von 2 bis 3 Tagen.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.